

**Sitzung des Gemeinderates vom 26. Oktober 2022, um 20.00 Uhr, im Rathaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ – Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred,  
POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: MIESEN – Ratsmitglied.

**TAGESORDNUNG**

**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 29.09.2022: Annahme

**ALLGEMEINES**

Punkt 2. Bestellung der Gemeindevertreter in die Ausschüsse, Verwaltungsräte und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbände, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist

Punkt 3. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 03.10.2022 über die Aufhebung der zeitweiligen Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung

Punkt 4. Allgemeiner Kommunalen Noteinsatzplan (ANEP): Annahme

**ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG**

Punkt 5. ORES: Beitritt zur Charta „Öffentliche Beleuchtung“

**MOBILITÄT**

Punkt 6. Ausbau eines Mobipôle-Parkplatzes im Rahmen des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI): Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors (Lastenheft, Honorarvertrag), der Vergabeart und der Kostenschätzung

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 7. Erwerb der Parzellen Gemarkung 8, Flur W, N° 161h und 162f, gelegen in LOSHEIMERGRABEN

Punkt 8. Erwerb eines Geländeteilstückes in HONSFELD von der Kirchenfabrik Sankt-Mathias HONSFELD zwecks Geländeregulierung sowie Entwidmung eines Wegeabsplisses mit Veräußerung an die Anlieger, die Eheleute BOEMER-COLLAS

Punkt 9. Erwerb von Gelände im Untergrund von Frau Franziska HEINZIUS, der Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD, Herrn Ewald COLLAS, Frau Dominique HEINEN und Frau Iris HEINEN, im Zuge der Verlegung eines Abwasserkanals in MANDERFELD

Punkt 10. Entwidmung eines Wegeabsplisses in HOLZHEIM mit anschließender Veräußerung an die Anliegerin, Frau Sylvia MICHELS

**FORSTWESEN**

Punkt 11. Gemeindewald: Bezuschussbarer Forstkulturplan 2022 des Forstamtes BÜLLINGEN: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 11.10.2022

**PERSONAL**

Punkt 12. Dienstbefreiung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19

### **INTERKOMMUNALE**

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.11.2022: Stellungnahme

### **FINANZEN**

Punkt 14. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 15. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 16. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 17. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 18. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 19. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 20. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 21. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 22. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Gutachten

Punkt 23. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2022

Punkt 24. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2023

Punkt 25. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2023

Punkt 26. Gemeindebuchführung: Zweite Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2022

### **FRAGEN**

Punkt 27. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

### **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

**Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 29.09.2022: Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29.09.2022 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2022 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

### **ALLGEMEINES**

**Punkt 2. Bestellung der Gemeindevertreter in die Ausschüsse, Verwaltungsräte und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen,**

**Gesellschaften und Interessenverbände, denen die Gemeinde BÜLLINGEN  
angeschlossen ist (D.K.Nr. 172.9, 172.205 und 185.4)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 35 und 37 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund seiner Geschäftsordnung vom 27.03.2019, Kapitel 3;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 03.12.2018 und 27.08.2022 über die Bezeichnung der Gemeindevertreter in die Ausschüsse, Verwaltungsräte und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbände, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist;

Aufgrund der Kenntnisnahme des Rücktrittsgesuchs von Herrn Kevin HOFFMANN, Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN, am 27.10.2021;

Aufgrund der Kenntnisnahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Vanessa RAUW, Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN, am 30.06.2022;

In Erwägung, dass kein Ersatzkandidat zur Verfügung steht;

In Erwägung, dass die Mandate von Herrn Kevin HOFFMANN und Frau Vanessa RAUW in den verschiedenen Ausschüssen, Verwaltungsräten und Generalversammlungen der Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist, somit neu besetzt werden müssen;

In Erwägung, dass infolge der neuen Strukturierung des Verwaltungsrates der Klinik ST. VITH, die Bürgermeister die Interessen ihrer Gemeinde künftig nicht im Verwaltungsrat, sondern in der Generalversammlung vertreten;

Aufgrund des Vorschlags der Liste WIRTZ zur Neubesetzung der vakanten Vertretungen;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Infolge des Rücktritts von Herrn Kevin HOFFMANN und Frau Vanessa RAUW werden folgende Ratsmitglieder in die Arbeitsausschüsse bestellt:

1. Wirtschaft und Tourismus: Martha BRÜLS und Angelika JOST;
2. Sportvereine und Kultur: Manfred RAUW;
3. Raumordnung, Urbanismus, Städtebau und Gemeindeeigentum: Angelika JOST;
4. Öffentliche Arbeiten und technischer Dienst: Rainer STOFFELS;
5. Forst- und Landwirtschaft: Sandra JOSTEN;

**Artikel 2.** Infolge des Rücktritts von Kevin HOFFMANN und Vanessa RAUW werden folgende Gemeindevertreter in die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der nachstehenden Interkommunalen und Gesellschaften bestellt:

1. Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège (A.I.D.E.): Martha BRÜLS und David MARECHAL;
2. Crédit Social Logement: Angelika JOST;
3. Finost: Reinhold ADAMS ;
4. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Sandra JOSTEN und Catherine POTHEN;
5. Opérateur de transport de Wallonie (O.T.W.): Manfred RAUW;
6. ORES Assets: Martha BRÜLS und Alexander MIESEN;
7. Service Promotion Initiative de la Province de Liège (SPI): Sandra JOSTEN;

**Artikel 3.** Friedhelm WIRTZ, Bürgermeister, wird als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN in die Generalversammlung der Klinik SANKT VITH VoG bestellt. Das Mandat von Frau Viviane SCHARRES-JOST, Schöffin, endet mit sofortiger Wirkung;

**Artikel 4.** Die betroffenen Einrichtungen sind über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

**Punkt 3. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 03.10.2022 über die Aufhebung der zeitweiligen Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung (D.K.Nr. 580.1:830.4)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 134 und 135 des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Nach Durchsicht der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 03.10.2022 über die Aufhebung der Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung;

In Erwägung, dass in Folge des gesunkenen Wasserverbrauchs die Trinkwasserversorgung ohne Einschränkung gewährleistet werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 03.10.2022 über die Aufhebung der Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung zu bestätigen:

***DER BÜRGERMEISTER;***

*In Erwägung, dass eine Entspannung in Bezug auf die Wasserreserven der Trinkwasserversorgung zu registrieren ist, da der Verbrauch deutlich niedriger ist als während der Sommermonate Juli und August dieses Jahres;*

*In Erwägung, dass aus diesem Grunde die zeitweilige Polizeiverordnung vom 12.08.2022 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aufgehoben werden kann;*

*Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;*

**VERORDNET:**

**Artikel 1.** Die zeitweilige Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 12.08.2022, bestätigt durch den Gemeinderat auf seiner Sitzung vom 31.08.2022, über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben;

**Artikel 2.** Eine Abschrift dieser Verordnung geht an den Herrn Provinzgouverneur, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts EUPEN in Sankt-Vith, an den Polizeichef der Zone EIFEL in Sankt-Vith und an den Leiter der Polizeidienststelle in Büllingen;

**Artikel 3.** Diese Verordnung wird Gemeinderat auf seiner kommenden Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.

**Punkt 4. Allgemeiner Kommunalen Noteinsatzplan (ANEP): Annahme (D.K.Nr. 624.8)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 8 und 9 § 1, 2 und 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.05.2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens NPU-1 vom 26.10.2006 in Bezug auf die Noteinsatzpläne;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2008, mit dem der Allgemeine Kommunale Noteinsatzplan genehmigt wurde;

Nach Durchsicht des vorliegenden überarbeiteten Allgemeinen Kommunalen Noteinsatzplans, der durch die für die Noteinsatzplanung zuständige Beamtin der Gemeindeverwaltung Büllingen erstellt wurde nach den Vorgaben des Herrn Provinzgouverneurs, unter Bezugnahme auf die stattgefundenen Weiterbildungslehrgänge und unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Anregungen der zuständigen Beamten benachbarter Gemeinden;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der überarbeitete Allgemeine Kommunale Noteinsatzplan (kurz: ANEP) der Gemeinde BÜLLINGEN, welcher integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird gutgeheißen;

**Artikel 2.** Der Allgemeine Kommunale Noteinsatzplan ist auf der allen Disziplinen zugänglichen Plattform ICMS zu veröffentlichen;

**Artikel 3.** Der Beschluss und der Allgemeine Kommunale Noteinsatzplan werden dem Provinzgouverneur zwecks Billigung zugestellt.

### **ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG**

#### **Punkt 5. ORES: Beitritt zur Charta „Öffentliche Beleuchtung“ (D.K.Nr. 815)**

##### **DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Artikels 29 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere der Artikel 11, §2, 6° und 34, 7°;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 2;

In Erwägung, dass die Gemeinde Mitglied von ORES ASSETS ist und diese als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde bezeichnet wurde;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale ORES ASSETS, insbesondere der Artikel 3 und 45 sowie ihrer Anlage 3;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17.06.2013 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben;

In Erwägung, dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, 6° und 34, 7°, in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die vom Verwaltungsrat von ORES ASSETS in seiner Sitzung vom 22.06.2022 verabschiedet wurde und in der die neuen Modalitäten in Bezug auf die Aufgaben von ORES ASSETS im Bereich der Wartung und Instandsetzung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung festgelegt wurden;

In Erwägung des Gemeindebedarfs im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden;

In Erwägung, dass die Eingriffe von ORES ASSETS in diesem Bereich im Rahmen ihrer Aufgabe betreffend die Wartung der öffentlichen Beleuchtung im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, erfolgen, jedoch zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden bleiben, da sie nicht als Kosten im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Sinne von Artikel 4 des besagten Erlasses der wallonischen Regierung betrachtet werden;

In Erwägung, dass auf Gemeindegebiet regelmäßig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der öffentlichen Beleuchtung anfallen und es von Interesse für die Gemeinde ist, der Charta „Öffentliche Beleuchtung“ beizutreten;

Aufgrund der von ORES ASSETS für das erste Jahr vorgeschlagenen Pauschale in Höhe von 3.073,29 € ohne MwSt., die den Durchschnittskosten entspricht, die ORES für die Gemeinde im Rahmen der Wartungs- und Instandsetzungseingriffe während den drei letzten Jahren verbucht hat;

In Erwägung, dass diese Pauschale für die folgenden Jahre entsprechend der Entwicklung der realen Wartungs- und Instandsetzungskosten gemäß der Charta „Öffentliche Beleuchtung“ angepasst wird;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN tritt zum 01.01.2023 und für die Dauer von 4 Jahren der Charta „Öffentliche Beleuchtung“ der Interkommunalen ORES ASSETS bei. Die Charta umfasst die Wartung und Instandsetzung der öffentlichen Beleuchtung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen der Leuchten, des öffentlichen Beleuchtungskabels, der Träger, Ausleger oder Befestigungen. Die Charta „Öffentliche Beleuchtung“ ist Bestandteil dieses Beschlusses;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss wird der Interkommunalen ORES ASSETS und dem für die Gemeinde zuständigen Regionaleinnehmer zugestellt;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

## **MOBILITÄT**

**Punkt 6. Ausbau eines Mobipôle-Parkplatzes im Rahmen des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI): Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (Lastenheft, Honorarvertrag), der Vergabeart und der Kostenschätzung (D.K.Nr. 865.13 und 865.26)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41 §1 1° a;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.08.2022 über die Genehmigung des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI);

In Erwägung, dass nach einer Ortsbesichtigung mit der zuständigen Ingenieurin des öffentlichen Dienstes der Wallonie, grundsätzlich alle im Beschluss vom 31.08.2022 aufgelisteten Vorhaben berücksichtigt werden können;

In Erwägung, dass es nicht erforderlich ist, eine komplette Akte aller aufgeführten Projekte einzureichen, sondern dass diese Projekte auch nach und nach umgesetzt werden können;

In Erwägung, dass es sinnvoll ist, angesichts der aktuellen Finanzlage, zunächst ein einzelnes Projekt zu erstellen und dass entsprechend der Prioritäten der Mobipôle-Parkplatz gegenüber der Notdienstzentrale realisiert werden soll, welcher laut aktueller Schätzung mit ca. 660.000 € veranschlagt ist;

In Erwägung, dass für die Erstellung eines Projektes ein in diesem Bereich erfahrenes Studienbüro bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht des durch den Dienst Öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Honorarvertrags sowie des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Studienbüros;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Honorarvertrag und das Lastenheft zur Bezeichnung eines Studienbüros für die Projekterstellung, Sicherheitskoordination sowie die Leitung und Aufsicht der Arbeiten zum Ausbau eines Mobipôle-Parkplatzes gegenüber der Notdienstzentrale in Büllingen wird genehmigt;

**Artikel 2.** Die Kostenschätzung in Höhe von ca. 66.000,00 € (einschl. 21% MwSt.) wird gutgeheißen;

**Artikel 3.** Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## **GEMEINDEEIGENTUM**

### **Punkt 7. Erwerb der Parzellen Gemarkung 8, Flur W, N° 161h und 162f, gelegen in LOSHEIMERGRABEN (D.K.Nr. 506.122)**

#### **DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 09.07.2021 der Eheleute Guy M. und Karin UBERECKEN-FÄHRER, wohnhaft in D-53604 BAD-HONNEF, Am Buchebonne 9a, mit welchem der Gemeinde der Ankauf der Parzellen Gem. 8, Flur W, N° 161h und 162f, gelegen in LOSHEIMERGRABEN, angeboten wird;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19.08.2021 der Eheleute Guy M. und Karin UBERECKEN-FÄHRER, mit welchem sie sich mit einem niedrigeren Angebot (insgesamt 20.000 €) einverstanden erklären und in welchem sie erklären, dass beide Parzellen keinem rechtsverbindlichen Landpachtvertrag unterliegen und demnach pachtfrei sind;

In Erwägung, dass die Eheleute UBERECKEN-FÄHRER am 17.08.2022 in einer telefonischen Mitteilung ein neues Pauschalangebot in Höhe von 12.000,00 € für die beiden betroffenen Parzellen unterbreitet haben;

Nach Durchsicht der Einverständniserklärung der Eheleute UBERECKEN-FÄHRER vom 08.09.2022;

In Erwägung, dass sich die Parzelle Gem. 8, Flur W, N° 161h (mit der Größe von 5.170 m<sup>2</sup>) vollständig in der Agrarzone befindet;

In Erwägung, dass sich die Parzelle Gem. 8, Flur W, N° 162f (mit der Größe von 3.435 m<sup>2</sup>) für ca. 1.435 m<sup>2</sup> in der Agrarzone und für ca. 2.000 m<sup>2</sup> im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet und dass letztgenannter Parzellenteil somit prinzipiell bebaubar ist;

In Erwägung, dass es sich bei der Zufahrt zum bebaubaren Parzellenteil der Parzelle N° 162f um einen Privatweg der DNF handelt, und dass demzufolge – rechtlich gesehen – kein direkter Zugang zum öffentlichen Eigentum besteht;

In Erwägung, dass um die Bebauungsfähigkeit des bebaubaren Parzellenteils der Parzelle N° 162f in Zukunft zu erreichen, ein notariell festgelegtes Fahrt-, Benutzungs- und Leitungsrecht mit der DNF vereinbart werden muss;

In Erwägung, dass der Ankauf der betroffenen Parzellen aufgrund des wirtschaftlich günstigen Pauschalpreises in Höhe von 12.000,00 € für die beiden Parzellen für die Gemeinde akzeptabel ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben der Eheleute UBERECKEN-FÄHRER vom 09.07.2021 und vom 19.08.2021;
- Einverständniserklärung der Eheleute UBERECKEN-FÄHRER vom 08.09.2022;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Parzellen Gem. 8, Flur W, N° 161h (5.170 m<sup>2</sup> groß und vollständig in der Agrarzone gelegen) und N° 162f (3.435 m<sup>2</sup> groß, davon ca. 1.435 m<sup>2</sup> in der Agrarzone und ca. 2.000 m<sup>2</sup> im Wohngebiet mit ländlichem Charakter gelegen) käuflich zu erwerben;

**Artikel 2.** Der Ankauf der in Artikel 1 erwähnten Parzellen erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von 12.000,00 €;

**Artikel 3.** Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 4.** Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist;

**Artikel 5.** Die Immobilientransaktion erfolgt über die Haushaltsartikel 124/71151 (landwirtschaftliches Gelände) und 124/71152 (unbebautes Gelände).

**Punkt 8. Erwerb eines Geländeteilstückes in HONSFELD von der Kirchenfabrik Sankt-Mathias HONSFELD zwecks Geländeregulierung sowie Entwidmung eines Wegeabschlusses mit Veräußerung an die Anlieger, die Eheleute BOEMER-COLLAS (D.K.Nr. 506.112 + 122)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik Sankt-Mathias HONSFELD beabsichtigt, einen Teil ihrer Parzelle Gemarkung 2, Flur C, N° 213, gelegen neben dem ehemaligen Pfarrhaus in HONSFELD, an die Eheleute Claude und Vera BOEMER-COLLAS zu veräußern;

In Erwägung, dass die Gemeinde es als angebracht ansieht, den Restteil dieser Parzelle von der Kirchenfabrik zu erwerben, um so mittels einer Geländeregulierung die rechtliche Situation



des ehemaligen Pfarrhauses HONSFELD, welches Eigentum der Gemeinde ist, zu sichern: in der Tat ragt dieses Geländeteilstück gemäß Katasterkarte in das ehemalige Pfarrhaus hinein;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 28.10.2021, abgeändert am 04.08.2022, auf welchem das zu erwerbende Geländeteilstück das Los 1 bildet, blau umrandet ist und eine Größe von 34 m<sup>2</sup> aufweist;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kirchenfabrikrates vom 14.09.2022, mit welchem gegenwärtigen Immobiliengeschäft zugestimmt wird und welcher unter anderem besagt, dass die Kirchenfabrik anerkennt, dass der betroffene Gebäudeteil Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN ist und nicht Teil gegenwärtigen Geschäftes ist;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 14.05.2021 der Eheleute Claude und Vera BOEMER-COLLAS, mit welchem diese mitteilen, dass sie einen Teil der Parzelle Gem. 2, Flur C, N° 213, gehörend der Kirchenfabrik Sankt-Mathias HONSFELD, erwerben werden und dass sie in diesem Zuge den Erwerb des an dieser Parzelle angrenzenden Wegeabschlusses von der Gemeinde beantragen;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 28.10.2021, abgeändert am 04.08.2022, auf welchem der zu veräußernde Wegeabschluss das Los 3 bildet, rot umrandet ist und eine Größe von 75 m<sup>2</sup> aufweist;

In Erwägung, dass der sich im Wegeabschluss befindliche Schacht nicht mit veräußert wird, sondern öffentliches Eigentum bleibt und dass rund um diesen Schacht eine Gerechtsame zu Gunsten der Gemeinde notariell festgelegt werden wird (siehe vorerwähnten Vermessungsplan: Gerechtsame in gelber Farbe umrandet);

In Erwägung, dass dieser Verkauf nur vorbehaltlich des vorher stattfindenden Verkaufs durch die Kirchenfabrik an die Eheleute BOEMER-COLLAS stattfinden kann: nur in diesem Falle wären die Eheleute BOEMER-COLLAS alleinige Anlieger des Wegeabschlusses;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabschluss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabschluss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: Der Wegeabschluss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Nach Durchsicht des Abschätzberichtes des Einregistrierungsamtes ST.VITH vom 24.01.2022, mit welchem der Geländepreis auf 30,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wird: Somit ergeben sich folgende Gesamtpreise:

- Ankauf des Geländeteilstückes von der Kirchenfabrik zum Gesamtpreis in Höhe von 1.020,00 €;
- Verkauf des Wegeabschlusses an die Eheleute BOEMER-COLLAS zum Gesamtpreis in Höhe von 2.250,00 €;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben vom 14.05.2021 der Eheleute Claude und Vera BOEMER-COLLAS;
- Einverständniserklärung der Eheleute BOEMER-COLLAS vom 24.08.2022;
- Beschluss des Kirchenfabrikrates Sankt-Mathias HONSFELD vom 14.09.2022;
- Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 28.10.2021, abgeändert am 04.08.2022;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 24.01.2022, mit welchem der Geländepreis auf 30,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wird;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;

- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zwecks Geländeregulierung erwirbt die Gemeinde von der Kirchenfabrik Sankt-Mathias HONSFELD ein 34 m<sup>2</sup> großes Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, N° 213 und nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellenummer Gem. 2, Flur C, N° 213A habend, zum Gesamtpreis in Höhe von 1.020,00 €. Auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 28.10.2021, abgeändert am 04.08.2022, ist dieses Geländeteilstück in blauer Farbe eingetragen und trägt die Losnummer 1;

**Artikel 2.** Der nachstehend beschriebene, insgesamt 75 m<sup>2</sup> große Wegeabspliss, welcher nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellenummer Gemarkung 2, Flur C, Nr. 213C erhält, wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt. Dieser Wegeabspliss ist auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 28.10.2021, abgeändert am 04.08.2022, in roter Farbe eingetragen und trägt die Losnummer 3;

**Artikel 3.** Der in Artikel 2 beschriebene Wegeabspliss wird nach erfolgter Deklassierung an die Eheleute Claude und Vera BOEMER-COLLAS zum Gesamtpreis in Höhe von 2.250,00 € veräußert;

**Artikel 4.** Der in Artikel 3 vermerkte Verkauf erfolgt unter der Bedingung, dass die Eheleute BOEMER-COLLAS bereits im Vorfeld Eigentümer des Restteils der Parzelle Gem. 2, Flur C, N° 213 geworden sind, welcher nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellenummer Gem. 2, Flur C, N° 213B erhält. Auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 28.10.2021, abgeändert am 04.08.2022, ist dieses Geländeteilstück in grüner Farbe eingetragen ist und trägt die Losnummer 2;

**Artikel 5.** Zwecks Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen, wird der öffentliche Nutzen der in Artikel 1 beschriebenen Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 6.** Die Gemeinde trägt alle Kosten die mit der in Artikel 1 beschriebenen Immobilientransaktion verbunden sind, mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist;

**Artikel 7.** Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers für die in Artikel 3 beschriebene Immobilientransaktion sind zu Lasten der Ankäufer;

**Artikel 8.** Die Immobilientransaktionen erfolgen über die Haushaltsartikel 124/711-52 und 124/761-58.

**Punkt 9. Erwerb von Gelände im Untergrund von Frau Franziska HEINZIUS, der Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD, Herrn Ewald COLLAS, Frau Dominique HEINEN und Frau Iris HEINEN, im Zuge der Verlegung eines Abwasserkanals in MANDERFELD (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Arbeiten für die Verlegung eines Abwasserkanals im Jahr 2005 abgeschlossen hat, dass die damaligen Verhandlungen mit den Parzelleneigentümern über den Geländeankauf aber zu keiner Übereinkunft führten und daher gegenwärtige Akte jahrelang nicht bearbeitet werden konnte;

In Erwägung, dass Verhandlungen aus den Jahren 2021 und 2022 mit den Eigentümern bzw. deren Rechtsnachfolgern endlich zu einem einvernehmlichen Ergebnis geführt haben und nun gegenwärtiges Immobiliengeschäft abgeschlossen werden kann;

In Erwägung, dass der Preis für Eigentum im Untergrund in der Agrarzone neu festgelegt wurde und dieser ab nun 75% des Preises für Gelände in vollem Eigentum beträgt (bisher waren es 50%) und dass sich somit folgender neue Quadratmeterpreis für Gelände im Untergrund ergibt:  $1,25 \text{ €} * 75\% = 0,9375 \text{ €/m}^2$ ;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Gelände im Untergrund erwirbt (gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmesser F. SCHMITZ vom 10.12.2004):

- 3 m<sup>2</sup> aus dem Untergrund der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108w, gehörend Frau Franziska HEINZIUS, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2,81 €;
- 101 m<sup>2</sup> aus dem Untergrund der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 121, gehörend der Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD (c/o Herr Ferdi PROBST), zu einem Gesamtpreis in Höhe von 94,69 €;
- 41 m<sup>2</sup> aus dem Untergrund der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108x, gehörend Herrn Ewald COLLAS, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 38,44 €;
- Insgesamt 515 m<sup>2</sup> aus dem Untergrund und insgesamt 36 m<sup>2</sup> aus dem vollen Eigentum der Parzellen Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108y und 118a, gehörend Frau Dominique HEINEN und Frau Iris HEINEN, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 527,81 €;

In Erwägung, dass für das betroffene Gelände ebenfalls eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen werden muss, um spätere Überwachungs-, Unterhalts-, oder Reparaturarbeiten durchführen zu können (auf dem vorerwähnten Vermessungsplan des Landmesser F. SCHMITZ in gelber Farbe markiert);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 10.12.2004;
- Einverständniserklärung der Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD vom 19.04.2022;
- Einverständniserklärung von Herrn Ewald COLLAS vom 22.04.2022;
- Einverständniserklärung von Frau Iris HEINEN und Frau Dominique HEINEN vom 25.04.2022;
- Einverständniserklärung von Frau Franziska HEINZIUS vom 11.05.2022;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung vom 09.09.2022 bis zum 26.09.2022 weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Untergrund des nachstehenden Geländeteilstückes, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108w, gehörend Frau Franziska HEINZIUS, wohnhaft in Manderfeld 91, 4760 BÜLLINGEN, wird angekauft: 3 m<sup>2</sup> im Untergrund (Agrarzone). Es ergibt sich folgender Ankaufspreis:  $3 \text{ m}^2 * 0,9375 \text{ €} = 2,81 \text{ €}$ ;

**Artikel 2.** Der Untergrund des nachstehenden Geländeteilstückes, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 121, gehörend der Kirchenfabrik St. Lambertus, c/o Herr Ferdi PROBST, wohnhaft in Manderfeld 326, 4760 BÜLLINGEN, wird angekauft: 101 m<sup>2</sup> im Untergrund (Agrarzone). Es ergibt sich folgender Ankaufspreis:  $101 \text{ m}^2 * 0,9375 \text{ €} = 94,69 \text{ €}$ ;

**Artikel 3.** Der Untergrund des nachstehenden Geländeteilstückes, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108x, gehörend Herrn Ewald COLLAS, wohnhaft in Manderfeld 111, 4760 BÜLLINGEN, wird angekauft: 41 m<sup>2</sup> im Untergrund (Agrarzone). Es ergibt sich folgender Ankaufspreis:  $41 \text{ m}^2 * 0,9375 \text{ €} = 38,44 \text{ €}$ ;

**Artikel 4.** Der Untergrund und teilweise das volle Eigentum des nachstehenden Geländeteilstückes, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108y und 118a, gehörend Frau Iris HEINEN, wohnhaft in Halenfeld, Zum Hütel 12b, 4770 AMEL und Frau Dominique HEINEN, wohnhaft in Manderfeld 7, 4760 BÜLLINGEN, wird angekauft: 515 m<sup>2</sup> im Untergrund (Agrarzone) und 36 m<sup>2</sup> im vollen Eigentum (Agrarzone). Es ergibt sich folgender Ankaufspreis: (515m<sup>2</sup> x 0,9375 €) + (36 m<sup>2</sup> x 1,25 €) = 527,81 €;

**Artikel 5.** Für die in den Artikeln 1-4 erwähnten und anzukaufenden Geländeteilstücke räumen die jeweiligen Parzellenbesitzer nachstehende Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN ein, welche im zukünftigen notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgehalten wird:

*Es wird durch die Parzelleneigentümer eine ständige Zutritts- und Durchgangsgerechsamkeit eingeräumt. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN, vertreten durch ihren beauftragten Beamten, bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt, sich zu dem erworbenen Untergrund durch den darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort einen Abwasserkanal zu installieren und die Überwachung, den Unterhalt und die Reparatur dieser Leitung durchzuführen. Diese Zutritts- und Durchgangsgerechsamkeit ist auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 10.12.2004 in gelber Farbe markiert und weist eine Breite von 3 Metern auf;*

*Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechsamkeit belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.*

*Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger darf auf einer Breite von je 1,50 Metern beiderseits der Leitungssachse keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden.*

*Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindegremium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzusetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche wieder herzustellen, sowie alle vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadensvergütung, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.*

*Falls jedoch infolge von Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten die etwaige Bepflanzung beschädigt wird, so wird dies auf Kosten der Gemeinde in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.*

*Die hiervor angeführten Gerechsamkeiten, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger des jetzigen Eigentümers der betroffenen Parzelle.*

*Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Unterzeichnung der authentischen Kaufakte und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekenbewahrs;*

**Artikel 6.** Sämtliche Vermessungs- und Veraktungskosten sind zu Lasten der Gemeinde;

**Artikel 7.** Ein eventueller Rückbau des Kanals und Rückversetzung des Geländes in den ursprünglichen Zustand erfolgt zu Lasten der Gemeinde;

**Artikel 8.** Der Inhalt des zukünftigen notariellen Aktes behält Gültigkeit für die Rechtsnachfolger aller vom Akt betroffenen Parteien;

**Artikel 9.** Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 10.** Die Immobilientransaktion erfolgt über den Haushaltsartikel 124/71151.

**Punkt 10. Entwidmung eines Wegeabsplisses in HOLZHEIM mit anschließender Veräußerung an die Anliegerin, Frau Sylvia MICHELS (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der E-Mail vom 11.03.2022 von Frau Sylvia MICHELS, wohnhaft in Schönberg, Zum Burren 27, 4782 ST. VITH, durch welche der Ankauf eines Wegeabsplisses in HOLZHEIM, angrenzend an ihre Parzelle Gemarkung 8, Flur N, Nr. 108a, beantragt wird;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium vorschlägt dieses Gelände an 30,00 €/m<sup>2</sup> zu veräußern;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Frau Sylvia MICHELS nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte: Veräußerung eines Wegeabsplisses (auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 17.06.2022 in rosa Farbe markiert und mit der Größe von 219 m<sup>2</sup>), angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur N, Nr. 108a, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 6.570,00 €;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben von Frau Sylvia MICHELS vom 11.03.2022;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 17.06.2022;
- Einverständniserklärung von Frau Sylvia MICHELS vom 14.09.2022;
- Katasterplan, Mutterrolle und Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: Der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der nachstehend beschriebene, insgesamt 219 m<sup>2</sup> große Wegeabspliss, welcher nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellenummer Gemarkung 8, Flur N, Nr. 339a erhalten hat, wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt. Der Wegeabspliss ist auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 17.06.2022 in rosa Farbe eingetragen und grenzt an die Parzelle Gemarkung 8, Flur N, Nr. 108a, gehörend Frau Sylvia MICHELS, an;

**Artikel 2.** Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird nach erfolgter Deklassierung an Frau Sylvia MICHELS zum Gesamtpreis in Höhe von 6.570,00 € veräußert;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten des Ankäufers.

## FORSTWESEN

### **Punkt 11. Gemeindegwald: Bezuschussbarer Forstkulturplan 2022 des Forstamtes BÜLLINGEN: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 11.10.2022 (D.K.Nr. 863.3)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegdekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25.05.2022 über die Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung der Regeneration widerstandsfähiger Wälder;

In Erwägung, dass ein Zuschuss nur dann gewährt wird, wenn der Waldeigentümer ein entsprechendes Aufforstungsprojekt erstellt, das den erforderlichen Bedingungen entspricht;

In Erwägung, dass die Gemeinde bis zum 10.10.2022 bestätigen musste, dass sie beabsichtigt, ein Aufforstungsprojekt einzureichen und dass dieses Projekt spätestens zum 12.10.2022 hinterlegt werden musste;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kollegiums vom 11.10.2022 über die Annahme des bezuschussbaren Forstkulturplans 2022 des Forstamtes BÜLLINGEN;

**BESCHLIESST** einstimmig, nachstehenden Kollegiumsbeschluss vom 11.10.2022 über die Annahme des bezuschussbaren Forstkulturplanes 2022 zu bestätigen:

#### **Gemeindegwald: Bezuschussbarer Forstkulturplan 2022 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.3)**

#### **DAS KOLLEGIUM;**

*Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25.05.2022 über die Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung der Regeneration widerstandsfähiger Wälder;*

*Aufgrund der Artikel 35, 60 und 151 des Gemeindegdekretes vom 23.04.2018;*

*In Erwägung, dass ein Zuschuss nur dann gewährt wird, wenn der Waldeigentümer ein entsprechendes Aufforstungsprojekt erstellt, das den erforderlichen Bedingungen entspricht;*

*Nach Durchsicht des durch das Forstamt BÜLLINGEN erstellten bezuschussbaren Forstkulturplanes 2022 in Höhe von 23.500,00 €, der bis spätestens 12.10.2022 beim ÖDW eingereicht sein muss;*

*Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;*

*Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;*

*Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;*

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Annahme des durch das Forstamt BÜLLINGEN erstellten bezuschussbaren Forstkulturplanes 2022 in Höhe von 23.500,00 € für die Regeneration der Gemeindegwälder;

**Artikel 2.** Den bezuschussbaren Forstkulturplan 2022 durch das Forstamt BÜLLINGEN beim ÖDW einzureichen;

**Artikel 3.** Dem Gemeinderat die vorliegende Beschlussfassung zwecks Ratifizierung auf seiner kommenden Sitzung vorzulegen.

## PERSONAL

### **Punkt 12. Dienstbefreiung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 (D.K.Nr. 397.2172+397.286)**

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts;

Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2021, welches vertraglich-beschäftigte Arbeitnehmer, die sich gegen das Coronavirus COVID-19 impfen lassen, vom Dienst freistellt;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 28.03.2021 direkt anwendbar ist auf die vertraglich eingestellten Arbeitnehmer;

In Erwägung, dass zur Anwendung der Bestimmungen auf die statutarischen Beschäftigten ein Beschluss des Rates erforderlich ist;

Nach Durchsicht seines Beschlusses in gleicher Sache vom 29.04.2021 und 28.12.2021, der zum 30.06.2022 außer Kraft gesetzt wurde;

In Erwägung der mit den Gewerkschaften erfolgten Verhandlung im Jahr 2021;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Allen vertraglich und statutarisch Beschäftigten der Gemeinde BÜLLINGEN, die sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus COVID-19 impfen lassen, wird eine Dienstbefreiung gewährt. Die Dienstbefreiung gilt für die strikt erforderliche Zeit zur Impfung sowie für die Hin- und Rückfahrt;

**Artikel 2.** Um in den Genuss der Dienstbefreiung zu gelangen, muss der Arbeitnehmer seinen direkten Vorgesetzten informieren, sobald der Impftermin bekannt ist;

**Artikel 3.** Auf Anfrage des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer einen Beleg vorzeigen. Die Terminreservierung mit Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Anwesenheitsbestätigung ist ein hinreichender Beleg;

**Artikel 4.** Die Dienstbefreiung wird bei vertraglich Beschäftigten einer Abwesenheit gemäß Artikel 30 §1 des Gesetzes vom 03.07.1978 über die Arbeitsverträge gleichgestellt und bei statutarisch Beschäftigten dem aktiven Dienst gemäß Artikel 54 des Verwaltungsstatuts;

**Artikel 5.** Der Beschluss tritt zum 01.07.2022 in Kraft und wird zum 31.12.2022 außer Kraft gesetzt.

## INTERKOMMUNALE

### **Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.11.2022: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 14.10.2022 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur ordentlichen Generalversammlung vom 29.11.2022 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden

2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2021-2022 zum 31.08.2022
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2022-2023
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Aufgrund der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29.11.2022 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu allen einzelnen Tagesordnungspunkten:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2021-2022 zum 31.08.2022
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2022-2023
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

**Artikel 2.** Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Mitglieder der Generalversammlung werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.11.2022 wiederzugeben;

**Artikel 3.** Der Beschluss ist der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

## **FINANZEN**

### **Punkt 14. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. 05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 05.07.2022 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in seiner Sitzung vom 22.07.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.08.2022 zugestellt wurden;

In Erwägung der am 01.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums Lüttich vom 29.08.2022;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 60.035,00 €



- auf der Ausgabenseite: 60.035,00 €  
und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-10: Gebühren Beerdigungen/Hochzeiten: Erhöhung von 500,00 € auf 540,00 €;
- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegeldzuschuss: Reduzierung von 32.505,63 € auf 27.860,63 €;
- EI-13: LSS-Arbeitnehmer: Erhöhung von 0,00 € auf 3.500,00 €;
- EI-13: Berufssteuervorabzug: Erhöhung von 0,00 € auf 1.000,00 €;
- AI-17: Ankauf liturgische Bücher: Erhöhung von 0,00 auf 100,00 €;
- AI-19: Gehalt Küster/Organist: Reduzierung von 17.600,00 € auf 16.500,00 €;
- AI-21: Gehalt Pfarrsekretärin: Reduzierung von 16.500,00 € auf 14.000,00 €;
- AI-23: Berufssteuervorabzug: Erhöhung von 900,00 € auf 1.000,00 €;
- AI-24: LSS-Arbeitnehmer: Erhöhung von 2.250,00 € auf 3.500,00 €;
- AI-25: LSS-Arbeitgeber: Erhöhung von 4.650,00 € auf 6.500,00 €;
- AI-60: Honorare: Erhöhung von 1.500,00 € auf 1.700,00 €;
- AI-61d: IT-Management: Reduzierung von 5,00 € auf 0,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 22.07.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 59.930,00 €
- auf der Ausgabenseite: 59.930,00 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 27.860,63 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 15. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 05.07.2022 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in seiner Sitzung vom 28.07.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.08.2022 zugestellt wurden;

In Erwägung der am 01.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums Lüttich vom 29.08.2022;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.636,68 €
- auf der Ausgabenseite: 20.636,68 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindeguss: Reduzierung von 13.711,23 € auf 13.061,23 €;
- AI-15: Ankauf Mobiliar und gewöhnliche Gerätschaften: Reduzierung von 500,00 € auf 0,00 €;
- AI-17: Ankauf von liturgischen Büchern: Reduzierung von 250,00 € auf 100,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in seiner Sitzung vom 28.07.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 19.986,68 €
- auf der Ausgabenseite: 19.986,68 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegusses: 13.061,23 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 16. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023:**  
**Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 05.07.2022 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in seiner Sitzung vom 25.07.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.08.2022 zugestellt wurden;

In Erwägung der am 07.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums Lüttich vom 02.09.2022;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.612,36 €
- auf der Ausgabenseite: 29.612,36 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindeguss: Reduzierung von 18.743,88 € auf 18.243,88 €;
- AI-15: Ankauf Mobiliar und gewöhnliche Gerätschaften: Reduzierung von 500 € auf 0,00 €;
- AI-30: Entschädigung Messdiener: Erhöhung von 100,00 € auf 109,00 €;
- AI-36: Reinigungsdienste: Reduzierung von 2.280,00 € auf 2.271,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in seiner Sitzung vom 25.07.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 29.112,36 €
- auf der Ausgabenseite: 29.112,36 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegusses: 18.243,88 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 17. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 05.07.2022 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in seiner Sitzung vom 25.07.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.08.2022 zugestellt wurden;

In Erwägung der am 07.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums Lüttich vom 02.09.2022;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.921,00 €
- auf der Ausgabenseite: 18.921,00 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindeguss: Reduzierung von 10.992,99 € auf 10.592,99 €;

- AI-15: Ankauf Mobiliar und gewöhnliche Gerätschaften: Reduzierung von 400 € auf 0,00 €;
- All-30: Entschädigung Messdiener: Erhöhung von 100,00 € auf 109,00 €;
- All-36: Reinigungsdienste: Reduzierung von 2.280,00 € auf 2.271,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in seiner Sitzung vom 25.07.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 18.521,00 €
- auf der Ausgabenseite: 18.521,00 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 10.592,99 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 18. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 12.07.2022 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in seiner Sitzung vom 17.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.08.2022 zugestellt wurden;

In Erwägung der am 01.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 29.08.2022;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.139,50 €
- auf der Ausgabenseite: 30.139,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegeldzuschuss: Reduzierung von 23.005,30 € auf 22.805,30 €;
- AI-15: Ankauf Mobiliar und gewöhnliche Gerätschaften: Reduzierung von 200 € auf 0,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in seiner Sitzung vom 17.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 29.939,50 €
- auf der Ausgabenseite: 29.939,50 €

Höhe des ordentlichen Gemeindezuschusses: 22.805,30 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 19. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 12.07.2022 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in seiner Sitzung vom 12.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.08.2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 05.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 30.08.2022;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.158,90 €
- auf der Ausgabenseite: 33.158,90 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindezuschuss: Reduzierung von 21.198,35 € auf 21.018,35 €;
- AI-15: Ankauf Mobiliar und gewöhnliche Gerätschaften: Reduzierung von 200 € auf 0,00 €;
- AI-17: Ankauf liturgische Bücher: Erhöhung von 80,00 € auf 100,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in seiner Sitzung vom 12.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 32.978,90 €
- auf der Ausgabenseite: 32.978,90 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 21.018,35 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 20. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023:  
Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 12.07.2022 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in seiner Sitzung vom 10.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.08.2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 05.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 30.08.2022;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 47.076,00 €
- auf der Ausgabenseite: 47.076,00 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde vorgenommen werden müssen:

- EI-10: Gebühren Beerdigungen/Hochzeiten: Erhöhung von 700,00 € auf 720,00 €;
- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegeldzuschuss: Reduzierung von 29.215,33 € auf 28.545,33 €;
- AI-15: Ankauf Mobiliar und gewöhnliche Gerätschaften: Reduzierung von 350 € auf 0,00 €;
- AI-17: Ankauf liturgische Bücher: Reduzierung von 400,00 € auf 100,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in seiner Sitzung vom 10.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 46.426,00 €
- auf der Ausgabenseite: 46.426,00 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 28.545,33 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 21. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 12.07.2022 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in seiner Sitzung vom 01.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.08.2022 zugestellt wurden;

In Erwägung der am 05.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 30.08.2022;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 14.616,92 €
- auf der Ausgabenseite: 14.616,92 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegeldzuschuss: Reduzierung von 3.127,99 € auf 2.353,99 €;
- AI- 1: Oblaten: Reduzierung von 170,00 € auf 165,00 €;
- AI-8b: IT-Management: Erhöhung von 5,00 € auf 10,00 €
- AI-15: Ankauf Mobiliar und gewöhnliche Gerätschaften: Reduzierung von 450 € auf 0,00 €;
- AI-17: Ankauf liturgische Bücher: Reduzierung von 300,00 € auf 100,00 €;
- AI-31: Entschädigung Chor: Reduzierung von 124,00 € auf 0,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in seiner Sitzung vom 01.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 13.842,92 €
- auf der Ausgabenseite: 13.842,92 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 2.353,99 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 22. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2023: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund des Haushaltsplanes für das Jahr 2023, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 03.08.2022 festgelegt hat, der wie folgt abschließt und ausgeglichen ist:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 42.345,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 42.345,00 €

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein positives Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2023 zu äußern, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 42.345,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 42.345,00 €
- ordentlicher Zuschuss der Gemeinden: 38.097,12 €
- außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden: 0,00 €

**Artikel 2.** Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss für das Jahr 2023 beträgt 4.105,07 €;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

**Artikel 4.** Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

**Punkt 23. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanänderung des Wirtschaftsjahres 2022 (D.K.Nr. 472.2:185.2)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 88 §2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;



Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 19.10.2022 über die Verabschiedung der 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Präsidentin des ÖSHZ;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2022 des ÖSHZ BÜLLINGEN, welche wie folgt abschließt, wird gebilligt:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022**

| in €                                | Einnahmen           | Ausgaben            | Saldo       |
|-------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------|
| Haushalt 2022 vor der 1. Abänderung | 914.699,66          | 914.699,66          | 0,00        |
| Erhöhung Kredite (+)                | 204.250,00          | 212.250,00          | + 8.000,00  |
| Verminderung Kredite (-)            | 0,00                | 8.000,00            | - 8.000,00  |
| <b>Neues Resultat 2022</b>          | <b>1.118.949,66</b> | <b>1.118.949,66</b> | <b>0,00</b> |

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022**

| in €                                | Einnahmen        | Ausgaben         | Saldo       |
|-------------------------------------|------------------|------------------|-------------|
| Haushalt 2022 vor der 1. Abänderung | 43.000,00        | 43.000,00        | 0,00        |
| Erhöhung Kredite                    | 0,00             | 0,00             | 0,00        |
| Verminderung Kredite                | 0,00             | 0,00             | 0,00        |
| <b>Neues Resultat 2022</b>          | <b>43.000,00</b> | <b>43.000,00</b> | <b>0,00</b> |

**Artikel 2.** Durch die ersten Haushaltsplananpassung des ÖSHZ BÜLLINGEN bleibt der Gemeindegzuschuss unverändert bei 265.893,38 €;

**Artikel 3.** Die Unterlagen des ÖSHZ und der Beschluss sind dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**Punkt 24. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2023 (D.K.Nr. 484.111)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-470 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 05.10.2022 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen, 3.;

In Erwägung des Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 11.10.2022;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

**Artikel 2.** Die Beitreibung dieser Steuer erfolgt durch die Verwaltung der direkten Steuern;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem ÖDW, Abteilung Festlegung und Kontrolle zugestellt.

**Punkt 25. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2023 (D.K.Nr. 484.112)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 05.10.2022 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen;

In Erwägung des Gutachtens des Regionaleinnehmer vom 11.10.2022;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Rechnungsjahr 2023 wird zu Lasten der Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind, eine Zuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen erhoben;

**Artikel 2.** Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

**Artikel 3.** Die Beitreibung dieser Steuer erfolgt durch die Verwaltung der direkten Steuern;

**Artikel 4.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

**Punkt 26. Gemeindebuchführung: Zweite Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2022 (D.K.Nr. 472.2)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.12.2021 über die Verabschiedung des Haushaltsplanes 2022;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr angepasst werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2022, über die effektiv abgestimmt wird, am 18.10.2022 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 17.10.2022;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Gemeindehaushaltsplan 2022 wird wie folgt ein zweites Mal abgeändert:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes**

| <b>in €</b>                                       | <b>Einnahmen</b>     | <b>Ausgaben</b>      | <b>Überschuss</b> |
|---|----------------------|----------------------|-------------------|
| Haushalt 2022 vor der 2. Abänderung               | 12.040.119,92        | 11.159.712,28        | 880.407,64        |
| Erhöhungen  | 1.046.819,66         | 1.537.356,33         | -490.536,67       |
| Verminderungen                                    | 0,00                 | 212.000,00           | 212.000,00        |
| <b>Neues Resultat 2022 nach der 2. Abänderung</b> | <b>13.086.939,58</b> | <b>12.485.068,61</b> | <b>601.870,97</b> |

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes**

| <b>in €</b>                                       | <b>Einnahmen</b>    | <b>Ausgaben</b>     | <b>Überschuss</b> |
|---|---------------------|---------------------|-------------------|
| Haushalt 2022 vor der 2. Abänderung               | 10.734.403,24       | 10.734.403,24       | 0,00              |
| Erhöhungen  | 2.734.947,58        | 1.309.212,89        | 1.425.734,69      |
| Verminderungen                                    | 7.173.000,00        | 5.747.265,31        | -1.425.734,69     |
| <b>Neues Resultat 2022 nach der 2. Abänderung</b> | <b>6.296.350,82</b> | <b>6.296.350,82</b> | <b>0,00</b>       |

**Artikel 2.** Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.